

Lehr- und Lernvereinbarung – Hinweise zum Ausfüllen der Mustervorlage

Vorbemerkung

Das Ziel der Universität Rostock im Internationalisierungsprozess besteht im Bereich Studium und Lehre unter anderem darin, die Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen an einen möglichst großen Teil der Studierenden voranzutreiben. Zwei Einzelziele hierbei sind die Internationalisierung der Curricula von Studiengängen und die Erhöhung der Mobilitätsaktivitäten der Studierenden¹. Zu erreichen sind diese Ziele auf verschiedenen Wegen, unter anderem durch Angebote an fremdsprachlichen Modulen, Austausch von Dozentinnen und Dozenten, Verbesserung der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Entwicklung von Studiengängen mit gemeinsamen Abschlüssen (u. a. Joint- und Double-Degree-Programme) oder Einbau von obligatorischen und fakultativen Mobilitätsfenstern in die Curricula. Um abzuschließen, dass in den Curricula der Auslandsaufenthalte keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, können generelle oder fachspezifische Kooperationsvereinbarungen mit möglichen ausländischen Partnerhochschulen und alternativ oder ergänzend individuelle Lehr- und Lernvereinbarungen geschlossen werden. Zu diesem Zweck wurde die vorliegende Mustervorlage für eine individuelle Lehr- und Lernvereinbarung entwickelt; sie ist aber auch auf andere Lehrsituationen übertragbar. Eine Lehr- und Lernvereinbarung könnte beispielsweise die Art, den Ablauf und den Inhalt des Auslandsaufenthaltes präzisieren, demnach also helfen, den Auslandsaufenthalt zu strukturieren und zu dokumentieren. Sofern es sich bei dem im Curriculum vorgesehenen Auslandsaufenthalt um einen obligatorischen Bestandteil des Studiums handelt, sollte zudem neben der Lehr- und Lernvereinbarung immer auch – nicht zuletzt aus sozialen Gesichtspunkten – eine Alternative für Hiergebliebene gefunden und in der Prüfungs- und Studienordnung geregelt werden. Es sind durchaus Situationen denkbar, die Studierende an geplanten Auslandsaufenthalten hindern (zum Beispiel Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit). Auch diesen Studierenden ist die Möglichkeit eines Abschlusses ihres Studiums durch die Aufnahme von Äquivalenzregelungen zu gewährleisten.

¹ Universitätsentwicklungsplan der Universität Rostock für die Planungsperiode 2016 bis 2020, S. 17f.

Allgemeines zur Lehr- und Lernvereinbarung

Die Lehr- und Lernvereinbarung ist ein Dokument, in dem Studierende (Lernende) und Lehrende Absprachen zu Lernzielen, Lerninhalten, Unterstützungsformen etc. festhalten. Sie dient unter anderem der Selbstverantwortung der Studierenden für ihr Studium und der Selbststeuerung des Lernens unter Berücksichtigung der individuellen Lerninteressen. Mit ihr wird aber auch eine größere Zielgenauigkeit, Transparenz und Individualisierung der verabredeten Lehr- und Lernleistungen bewirkt. Die Lehr- und Lernvereinbarung schafft zudem Sicherheit und dient der akademischen Anerkennung der aufgeführten Studienleistungen oder praktischen Ausbildungsabschnitte, gerade bei einem Auslandsaufenthalt.

In der jeweiligen individuellen Lehr- und Lernvereinbarung sind nur die relevanten Punkte des Musters aufzuführen. Die Vereinbarung sollte vor Beginn des Auslandsaufenthaltes abgeschlossen und ggf. mit in anderen für Stipendienprogramme abzuschließenden Lernverträge (zum Beispiel Learning Agreement für das ERASMUS-Programm) abgestimmt werden. Dem Abschluss einer Lehr- und Lernvereinbarung sollte immer ein Gespräch mit der Fachstudienberaterin/dem Fachstudienberater vorausgegangen sein. Der notwendige obligatorische Inhalt der abzuschließenden Lehr- und Lernvereinbarungen sollten ebenso in der Prüfungs- bzw. Studienordnung festgelegt sein, wie auch der Weg und die Form des Abschlusses². Eine vorherige Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss gewährleistet die akademische Anerkennung.

zu 1. Vertragspartner

- persönliche Angaben der Studierenden/des Studierenden (der Lernenden/des Lernenden)
- Fakultät/Institut (Lehrende), vertreten durch die an der Fakultät/dem Institut für den Abschluss von Lehr- und Lernvereinbarungen bestimmte Person (dies können beispielsweise sein: Studiendekanin/Studiendekan, Institutsdirektorin/Institutsdirektor, benannte Studiengangsverantwortliche), eine Vertretung sollte sichergestellt sein

zu 2. Ziel der Lehr- und Lernvereinbarung

- Ziel der Lehr- und Lernvereinbarung ist bei obligatorischen oder fakultativen Auslandsaufenthalten in der Regel der Erwerb bestimmter Kompetenzen und damit einhergehend eines oder mehrerer geforderter konkreter Leistungsnachweise (die konkret zu erwerbenden Kompetenzen, Leistungspunkte/Kreditpunkte und Leistungsnachweise sind dann jeweils unter Punkt 3 näher zu beschreiben und ergeben sich aus den Prüfungs- und Studienordnungen sowie den Modulbeschreibungen).

² Siehe hierzu jeweils die aktuelle Regelung in der Rahmenprüfungsordnung und im Muster für die Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen.

zu 3. Gegenstand der Lehr- und Lernvereinbarung

- Gegenstand der Lehr- und Lernvereinbarung ist der Erwerb der näher zu beschreibenden spezifischen Kompetenzen, in der Regel im Bereich eines bestimmten Sachgebietes.
- In die Beschreibung des Gegenstandes sollten folgende Kriterien mit aufgenommen werden:
 - spezielles Lernziel des/der Studierenden,
 - eingegrenzte Sachthematik,
 - Leistungen der Studierenden/des Studierenden – Leistungsbeschreibung (zum Beispiel Absolvieren eines bestimmten Studienprogramms einschließlich des Ablegens der dort geforderten Prüfungsleistungen an der gewählten Gastuniversität, Erwerb eines bestimmten Umfangs an Leistungspunkten, Vereinbarung über ein spezielles Lernportfolio [Darlegung und Reflexion des Lernprozesses], Präsentation von (Daten)Material, das für die Abschlussarbeit im Rahmen des Auslandssemester gesammelt wurde, Erarbeitung einer Konzeption für die Masterarbeit, Anfertigung eines Praktikumsberichtes).

zu 4. Zeit- und Sachplan

- Der Zeit- und Sachplan kann Angaben über einen realisierbaren Stundenplan für das Auslandsstudium und für die zu erbringenden Leistungsnachweise oder mögliche Arbeitsphasen im Rahmen des Auslandspraktikums enthalten.

zu 5. Leistungen der Studierenden/des Studierenden

- Unter diesem Punkt können zu erbringende (Teil)Leistungen der Lernenden/des Lernenden festgehalten werden. So kann sich die Studierende/der Studierende zum Beispiel zu folgenden Leistungen verpflichten:
 - die vereinbarte Lernleistung (siehe Gegenstand der Vereinbarung) zum vereinbarten Termin zu erbringen,
 - die erforderliche Prüfungsleistung (zum Beispiel Erstellung eines Lernportfolios oder Praktikumsberichtes) zum vereinbarten Termin zu erbringen,
 - das dazu erforderliche Auslandsstudium bzw. -praktikum unter Einhaltung des Zeit- und Sachplanes (soweit vereinbart) zu absolvieren,
 - bestimmte Module/Lehrveranstaltungen zu besuchen,
 - ggf. weitere erforderliche Informationen – auch schon vor der Abreise – durch Selbststudium einzuholen,
 - Beratung in Anspruch zu nehmen,
 - zusammen mit dem Fachberater auf der Grundlage eingeholter Informationen über die an der Gasthochschule angebotenen Lehrveranstaltungen ein für das weitere Studium förderliches Studienprogramm während des Auslandssemesters zusammenzustellen

zu 6. Leistungen der Lehrenden

- Die Lehrenden unterstützen die Erbringung der vereinbarten Lernleistung zum Beispiel durch:
 - Beratung hinsichtlich des Auslandsaufenthaltes,
 - Beratung während der Dauer des Auslandsaufenthaltes,
 - Beratung hinsichtlich der zu erbringenden Leistung der Studierenden/des Studierenden und Bereitstellung von sachlichen Informationen (methodisches Vorgehen, Gestaltung der Arbeitsprozesse, Arbeitsorganisation, Quellenangaben, Sachinformationen),
 - Abstimmung mit Prüfungsausschuss bezüglich der akademischen Anerkennung der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen,
 - soweit gewünscht Controlling des Zeit- und Sachplanes,
 - schriftliches oder mündliches Feedback zu den erbrachten Leistungen

zu 7. Beurteilungskriterien

- Unter diesem Punkt können Kriterien zur Beurteilung der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistung oder des Auslandspraktikums aufgestellt werden, zum Beispiel:
 - Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis
 - Inhaltliches, zum Beispiel:
 - ~ erforderlicher Theorie- bzw. Anwendungsbezug,
 - ~ Darstellung eigener Position,
 - ~ Darstellung etwaiger Ergebnisse/Konsequenzen,
 - ~ inhaltliche Anforderungen an Praktikumsbericht (zum Beispiel Ziele und Aufgaben des Praktikums, Darstellung der Praktikumsstelle, eigene Tätigkeit [Arbeitsweise, Einbindung in die Institution, eigene „Produkte“], wissenschaftliche Hintergründe der eigenen Tätigkeit [Theoriebezug], eigene Reflexion [Praxiserfahrung und Bezug zum Studium])
 - zu beachtende Formalia, zum Beispiel:
 - ~ bei schriftlichen Ausarbeitungen (Hausarbeiten, Praktikumsberichte etc.), Vorgaben zur Textverarbeitung, zum Umfang, zur Schriftgröße, zum Literaturverzeichnis, zu den Quellenangaben usw.,
 - ~ ggf. Verweis auf gesonderte Merkblätter zu den Anforderungen an Hausarbeiten o.ä. der Fakultät/des Institutes.

zu 8. Verfahren zur Erlangung von Leistungsnachweisen

- In der Regel dürfte an dieser Stelle ein Hinweis auf die jeweilige Regelung in der Prüfungs- oder Studienordnung genügen. Zur Verdeutlichung kann das konkrete Verfahren aber durchaus noch einmal explizit genannt werden.

zu 9. Geltende Fristen

- In der Regel dürfte an dieser Stelle ein Hinweis auf die jeweilige Prüfungsordnung genügen. Zur Verdeutlichung können die Fristen aber durchaus noch einmal explizit genannt werden.
- Ergänzende zusätzliche Fristen, zum Beispiel zur Abgabe von Zwischenberichten nach dem vereinbarten Zeitplan, können festgehalten werden.

zu 10. Kooperations- und Kontaktmöglichkeiten

- Hier können weitere Ansprechpartner in und außerhalb der Universität Rostock benannt werden, zum Beispiel Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Prüfungsamtes, Ansprechpartner in der Gasthochschule.

zu 11. Änderungen der Lehr- und Lernvereinbarung

- Sofern Änderungen der Lehr- und Lernvereinbarung gewünscht werden, ist dies im gemeinsamen Einvernehmen möglich. Die Änderungen sollten schriftlich festgehalten werden.

zu 12. Sonstiges

- Hier kann unter anderem auf sonstige weitere Nebenabreden oder allgemeine zu beachtende Bestimmungen (zum Beispiel fakultätsübergreifende allgemeingültige Hinweise zum Anfertigen von Hausarbeiten) Bezug genommen werden.
- Ein weiterer unter Umständen zu regelnder Punkt wäre die Verfahrensweise bei nicht (rechtzeitig) erbrachten Prüfungsleistungen: Was passiert, wenn die im Rahmen des Auslandsstudiums geforderte Prüfungsleistung nicht (rechtzeitig) erbracht werden kann? Soll sich durch erforderliche *Wiederholungsprüfungen* das Auslandsstudium verlängern oder gibt es Möglichkeiten Wiederholungsprüfungen an der Universität Rostock abzulegen oder alternative Prüfungsleistungen an der Universität Rostock zu erbringen?

Unterschriften

- Eine vorherige Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss gewährleistet die akademische Anerkennung. Daher sollte neben den Vertragspartnern die Vereinbarung immer auch durch den Prüfungsausschuss mitgeprüft und unterzeichnet werden.